

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 13. Die landesherrlichen Beamten

urn:nbn:de:hbz:466:1-70677

Engelbert III. im Jahre 1372 an eine Anzahl Bürger 115½ Scheffelsaat Land als freies Eigen, die ihm durch den Tod des Lehnsinhabers heimzgefallen waren. Nach der Unsicherheit, die durch die Kriegswirren des ausgehenden 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hervorgerusen und durch den Streit über die Erbschaft des alten 1609 ausgesstorbenen Herrscherhauses verstärft wurde, begannen im Anschluß an die endgültige Besitzergreifung durch Brandenburg bereits unter dem Großen Kurfürsten Bersuche, die Rechte des Landesherrn in der Stadt genau zu ermitteln und nötigenfalls wiederherzustellen 10. Wie schwer jedoch zusnächst ein Ersolg zu erringen war gegenüber dem zähen Widerstand der Stadt und der in ihr herrschenden Familien, zeigt der Berlauf der anten behandelten 11 Untersuchung gegen den Bürgermeister Dr. Davidis. Erst die kraftvolle und rücksichtslose Faust König Friedrich Wilhelms I. griff hier durch und beseitigte nun die Selbständigkeit der Stadt so gut wie vollständig.

über Form und Inhalt des landesherrlichen Besteuerungsrechts gegenüber der Stadt Unna sehlen Einzelnachrichten sast ganz. Es muß angenommen werden, daß Unna wie andere Städte von der regelmäßigen Bede bald frei geworden ist, aber wie jene sich Bewilligungen von Fall zu Fall nicht entziehen konnte, bis diese im 17. Jahrhundert wieder, troth der sestgehaltenen Form der jedesmaligen Einzelbewilligung durch die Stände, zu alljährlich regelmäßig wiedersehrenden Lasten wurden 12. über den Umfang der Belastung der Stadt durch diese Auflagen und ihre Ausbringung, soweit sie außer durch die Accise durch besondere Schatzungen erfolgte, haben sich für die Zeit seit 1670 in den Ratsprotofollen Zusammenstellungen erhalten, die im Anhang nr. 4 wiedergegeben sind. Bgl. im übrigen unten § 21 ff.

§ 13. Die landesherrlichen Beamten.

Vertreten wurden die Rechte des Landesherrn durch seine Käte und durch die örtlichen Beamten. Wie sich aus den ersteren allmählich eine in Behörden gegliederte Landesregierung entwickelte, die ihren Sitz in Kleve hatte, ist hier nicht zu erörtern¹. Durch die besonderen Verhälts

Dehnstücke in der Feldmark sind später noch erwähnt Reg. Mark. nr. 1 Bl. 7: item Renoldem et Renoldem filium suum VIII schepel landes in der veltmarke to Unna; Reg. Mark. nr. 2 in einem Berzeichnis der märkischen Echen Graf Adolfs I. (III.) von 1392 Bl. CXIIIb: item Lambert de Rå ind Herman sijn soene VI schepelsede landes in dem velde to Unha to deinstmanne rechte; Bl. CXIIIIa: item Hense Ardey to manlene III schepelsede landes bij den hoveden in dem kerspele to Unha; Bl. CXVIIb: item Johan van der Horst to manlene VIII schepelsede landes in dem hungerdale to Unha gelegen. — über den Ermelinghof vgl. o. S. 16*.

¹⁰ Bgl. Urf. nr. 104, 107, 108, 113.

¹² Bgl. hierzu Zeumer, "Die deutschen Städtesteuern", Niepmann, "Die ordentslichen direkten Staatssteuern" und Urkunden und Aktenstücke II u. V.

¹ Bgl. Kurt Schottmüller, "Die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark vor der Brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609", Leipzig 1897

nisse in Kleve-Mark in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat die Persönlichkeit des Herrschers gegenüber seinen Käten immer mehr zurück, und in erhöhtem Maße war das der Fall, als durch den Anfall an Brandenburg ersterer nicht mehr in Kleve, sondern in Berlin saß. Außerdem entstand hierdurch eine weitere höhere Instanz in den Zentralbehörden des preußischen Staates, die in ihrer Einwirkung zunächst noch nicht sehr bedeutend und durch den Widerstand der Landesbehörden vielsach gehemmt, seit dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms I. stärfer durchgriffen und schließlich alle wesentlichen Entscheidungen trasen. Bis dahin aber und in gewissem Umfang auch später noch war für die Stadt von viel größerer Bedeutung ihr Verhältnis zu den örtlichen Vertretern des Landesherrn.

Un erfter Stelle unter ihnen fteht der Umtmann (in fpaterer Zeit meift Droft genannt) des Umtes Unna, in deffen Bezirk die Stadt lag 2. Er ist sehr wahrscheinlich erwachsen aus dem Gograven (gogravius, gograf, gogreve), dem Richter im landesherrlichen Gogericht, der unter dieser Bezeichnung seit 1270 bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts in den Urfunden erscheint und sich allmählich vom richterlichen zum Verwaltungs= beamten entwickelt zu haben scheint, wie der Gerichtsbezirk gleichzeitig zum Berwaltungsbezirf, zum Amte, wurde 3. Zunächst neben der Bezeichnung Gograf, dann immer mehr an deren Stelle tretend findet sich feit 1346 die als Amtmann (officiatus, ametman, im 17. Jahrhundert auch satrapa), später wieder neben der letteren, wohl nach Klevischem Borbild, der Name Droste. Die Amtsinhaber find ausschließlich Adelige ', die sich seit Mitte des 15. Jahrhunderts ausnahmslos im Pfandbesig des Amtes befanden, was schließlich seit Anfang des 16. Jahrhunderts zu einer Art Erblichkeit in der Familie v. d. Recke führte. Die Befugniffe des Amtmanns in älterer Zeit sind nicht genau zu umschreiben, vor allem nicht scharf gegen die des Richters abzugrenzen, der ihm in ge= wiffer Beise untergeordnet gewesen zu sein scheint; in ältester Zeit scheinen beide Amter sogar zeitweise in einer Hand gewesen zu sein.

⁽⁼ Staats- u. Sozialwiss. Forschungen, hrsg. v. G. Schmoller 14. 4), für die spätere Zeit: Urkunden u. Aktenstücke II u. V sowie Acta Borussica, Behördenorganisation.

Das Amt umfaßte nach v. Steinen II, 676 ff. neben Unna (mit den Bauerschaften Afferde, Niedermassen, Obermassen und Uzen) die Kirchspiele Aplerbeck (mit den Bauerschaften Aplerbeck, Berchoven, Solde), Assenhagen (mit den Bauerschaften Bentrop und Bosenhagen), Delwig (mit den Bauerschaften Albendorp, West-Arden, Bilmerich, Landschede, Strickherdick), Frömern (mit den Bauerschaften Frömern, Oftbüren, Kerssehren), Hemmerde (mit den Bauerschaften Ost- und West-Hemmerde, Siddinghausen, Drenhausen), Lünern (mit den Bauerschaften Lünern, Mülhausen, Stockum), Metler (mit den Bauerschaften Nieder-Aden, Wasserschaften, Alten-Wetler, Westick), Opherdick (mit Oberbauerschaft und Unterbauerschaft), Wickele. — Das Amt Unna besand sich häusig in einer Hand mit dem Amen.

³ Uber die Gogerichte in Weftfalen vgl. die Arbeiten von Herold, Schmit; daneben Stuve und Lindner, "Beme" S. 319 f.

⁴ Bgl. die Liste Anhang nr. 2, die auch die Abwandlung der Amtsbezeichnung wie die gelegentliche Personalunion mit dem Richter erkennen läßt.

⁵ S. u. S. 41*.

Bemerkenswert ift, daß das Stadtrecht von 1346 neben dem Stadtherrn zwar mehrfach den Richter, nicht aber den Gografen erwähnt, abgesehen von der Bestimmung, daß die Bürger nicht vor das Gogericht geladen werden sollen. In richterlicher Wirksamkeit erscheint der Gograf noch im 15. Jahrhundert mit dem Richter zusammen . In der Bestallung für den Amtmann Lubbert Torck von 1457 (§ 3ff.) werden Pflichten und Rechte des Amtmanns näher umschrieben; an erfter Stelle ift gesagt, daß er jedermann in Stadt und Land Gericht und Recht widerfahren lassen soll. Anscheinend ist dabei aber nur noch an eine Tätigkeit als Strafrichter zu denken, da anschließend von der Brüchtengerichtsbarkeit die Rede ist: er darf Brüchten bis 5 Mark verhängen und erhält davon den zehnten Teil; Leibbrüchten (an liiff treffende) oder Brüchten gegen Städte und Gemeinden darf er nur mit Zustimmung des Landesherrn festseken und hat keinen Anteil davon zu beanspruchen. Die Abhaltung des Brüchtengerichts über die Bürger durch den Droften ift noch im 17. Jahrhundert bezeugt. Auf Bersuche des Drosten, eine weitergehende Gerichtsbarkeit, vielleicht auch in Zivilsachen, sich beizulegen, scheint ein Absatz in einer Beschwerdeschrift des Rats aus dem August 1673 hinzudeuten 7. Nach einem Kurfürstlichen Restript vom 25. Juli 1682, das auf eine Beschwerde des Richters an die Klevische Regierung erging, sollte diese "Berordnung machen, daß die von unseren Drosten angemaßte Notificationes abgeschaffet und unseren Richtere die gestärdte Hand, ohne welche das Justitzwesen nicht bestehen kan, frengelassen und ihnen nicht zugemutet werden möge, dem Droften davon vorhero Notification zu thun, als welcher mit dem Justitzwesen nichts zu schaffen hat, noch kein superior oder Ober-Richter ist und also auch nicht nötig zu wißen hat, was in Justitz- und Gerichtssachen vorgehet" 8. Das Brüchtengeding aber wurde noch zur Zeit der Juftigreform von 1714 in Gegenwart des Droften abgehalten, der allerdings deffen Abhaltung oft sehr verschleppte, wie der Kommissionsbericht rügt; den zehnten Teil der Brüchten, der früher dem Droften zustand, erhielt nun aber anscheinend der Richter.

Als Berwaltungsbeamter tritt der Droste, der ja dem landsässigen Abel angehörte, vielfach als Bertreter der Belange der Amtseingesessennen in einen Gegensatz zu der Stadt, obwohl er dieser gegenüber unmittelbar verpflichtet war, seitdem Graf Gerhard in dem Sühnevertrag von 1427 (§ 4) bestimmt hatte, daß der Amtmann Bürger sein bzw. werden und einen Eid vor dem sitzenden Kat auf dem Rathaus leisten solle, wie das

⁶ Am 27. IV. 1400 wird eine von Gograf und Richter gemeinsam ausgessprochene Friedlossegung erwähnt. 1406 halten Amtmann und Richter gemeinsam Gericht (Urt. nr. 34^b § 11). 1444 erwähnt der Schiedsspruch (§ 6) den Amtmann als Richter.

⁷ Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241d; vgl. § 24 Unm. 1. — über die allgemeine Stellung der Drosten und Richter im 17. Jahrhundert vgl. auch Urk. und Aktensstücke V S. 63 ff.

⁸ Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241b.

in hamm Bewohnheit sei; noch im 17. Jahrhundert ift diese Eides=

leiftung üblich gewesen 10.

Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts führte der Drofte als Bertreter der Landesbehörden zu Kleve die allgemeine Aufsicht 11 über die ftädtischen Angelegenheiten, murde bei Berfehlungen städtischer Umts= ftellen oder sonstigen Gelegenheiten häufiger mit der Führung der Untersuchungen, Schlichtung von Streitigkeiten u. dal. betraut und mußte etwa vom Stadtherrn über die Stadt verhängte Geldstrafen eintreiben, wobei er sich erforderlichenfalls der Hilfe des Richters wie der Amtsfrohnen bam. Umtsichüten bedienen konnte. Bon der Stadt erhielt er jährlich auf Chriftabend einen rheinischen Goldgulden "Opfergeld" und zwei Biertel Wein sowie zu Oftern ein Lamm und ein Biertel Wein, mas der Bericht der rathäuslichen Kommission von 1718 auf einen Wert von zusammen 6 Rth. 6 St. veranschlagte. Durch Restript vom 14. November 1718 wurden diese Bezüge gestrichen, wie dem Droften auf seine Beschwerde dagegen mitgeteilt wurde, "weil es mit der Cammeren der Stadt Unna in einen andern Stand gerathen und die Accise-Cassa derselben zu des Magistrats Competentz jährlich ein Erkledliches zuschießen muß" 12. Bald darauf murden in den Kleve-Märkischen Landen "die Dröfte von allen Functionen dechargiret" 13. Die Befugnisse des Droften gingen auf den Steuerrat, den Richter bzw., soweit es sich um das Umt handelte, später nach Einrichtung der Kreisverfassung auf den Landrat über.

Für die Berwaltung der öffentlich rechtlichen und grundherrlichen Gefälle des Landesherrn in Stadt und Amt und wohl überhaupt für die Einzelheiten des kleinen Berwaltungsdienstes wurde dem Amtmann bereits frühzeitig ein Rentmeister an die Seite gestellt. Zuerst wird dieser erwähnt in der Amtmannsbestallung von 1457; den zwei Amteleuten der beiden Landesherren (Graf Gerhard und Herzog Johann I.) entsprechen damals zwei Amtsrentmeister; doch blieb dies ein vorübergehender Zustand 14. Später vereinigte der Kentmeister zu Hörde die

9 Bgl. Overmann, "Hamm" S. 12 nr. 15.

11 Auf Einzelheiten wird diese sich schwerlich erstreckt haben, da der Droste, mindestens in späterer Zeit, wahrscheinlich aber auch früher schon, seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt hatte.

12 Bgl. Urf. nr. 133b Unm. 236.

Durch Rgl. Generalverordnung vom 12. II. 1735 (Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241a); vgl. Acta Borussica V 1 S. 179 nr. 92 und Scotti II. 1021 nr. 974.

^{10 &}quot;1640 d. 23. Juni hat der Droste Dietherich von der Recke den gewohnlichen Drostenandt auf der Raht-Kammer in praesentia aller HH. des Rahts, H. Richtern Dris Eberhard Zahn und H. Anwaldts Joh. Friedr. von Omphall in sorma und altem Gebrauch abgeleget, darauf das Brüchtengericht über die Bürgere gehalten, nach dessen Bollendung in Bürgermeister Godderten zum Berge Hauß pro posse, so an die 40 Rth. gekostet, tractiret worden." (Ratsprotokolle.)

¹⁴ In den Jahren 1456—1466 ist vielsach ein Heinrich Eraene als Rentmeister in Unna bezeugt (1458: St. A. Münster, Reck-Kamen und Kindlingersche Sammlung 119 p. 30 nr. 103; 1461, 1463, 1464, 1466: St. A. Münster, Depos. Unna; 1462: St. A. Düsseldorf, Kleve-Mark), 1472 ein Heinrich Doenwalt (St. A. Münster, Unna-Buddenburg); 1488 Johann Schrivere als Rentmeister zu Unna und Hörde.

Berwaltung mehrerer Amter, darunter Unna, in seiner Hand. Bemerkenswert ist, daß 1461 der Rentmeister Heinrich Erane einmal als Richter urkundet, als der Richter Ludwig von Wickede selbst vor ihm einen Kausvertrag abschließt. Unmittelbare Beziehungen des Rentmeisters zur Stadtverwaltung sind nicht erkennbar. Ebenso hat der Amtsschreiber, der als Gehilse des Drosten in späterer Zeit erwähnt wird, für die Stadt sicherlich keine besondere Bedeutung gehabt, wenn diese es auch gelegentlich für nützlich hielt, sein Wohlwollen zu gewinnen.

In naher und dauernder Berührung mit der Stadt und ihren Bewohnern ftand dagegen der landesherrliche Richter in der Stadt Unna. der in den Urfunden seit 1290 bezeugt ift. Für die älteren Zeiten sind Stellung und Amtsbefugniffe im einzelnen nicht deutlich erkennbar, vor allem nicht sein Berhältnis zum Gografen, dem er wohl unterstellt war 17. Im 14. Jahrhundert scheinen Gografen- und Richteramt sogar zeitweise in einer hand gewesen zu sein 18. Fast mit Bestimmtheit läßt dies die Bestallung des Johann von Lemego zum "Richter" annehmen, der im Schlußsatz als Amtmann bezeichnet und dem darin zugesagt wird, daß fein anderer Amtmann zu Unna bestellt werden soll, solange er Richter fei; außerdem wird ihm die Beftellung eines Bertreters geftattet, wenn er durch sonstige Pflichten an der Wahrnehmung des Gerichts verhindert sei 10. Gleich darauf begegnet Lemego in einer Urkunde von 1410 als in der tiid gogreve. Nicht lange darnach ist die endgültige Scheidung der Amter des Gografen bzw. Amtmanns einerseits und des Richters andererseits offenbar vollzogen, wobei der erstere anscheinend alle richter= lichen Befugnisse mit Ausnahme der Abhaltung des Brüchtengedings (f. o.) dem letteren überlaffen hatte. Auf die sachliche Zuftändigkeit und das Berfahren vor dem landesherrlichen Gericht wird unten § 25 ein= gegangen werden. Daneben aber hat der Richter zweifellos gewisse poli= zeiliche Befugnisse besessen; doch beschränkten sich diese wohl auf die auftragsweise Wahrnehmung des Aufsichtsrechts der Landesregierung bzw. des Drosten gegenüber der städtischen Polizeiverwaltung, Ausführung besonderer Aufträge und Berichterstattung.

Persönlich ist der Richter stets vom Landesherrn bestellt worden 20, doch mußte er ebenso wie der Amtmann Bürger sein bzw. werden und vor dem Rat auf dem Rathaus schwören, wie Graf Gerhard 1427 be=

¹⁵ St. A. Münfter, Dep. Unna.

¹⁶ Urf. nr. 105 Unm. 155.

¹⁷ Bei einer Auflassung vor dem Richter Johann Stolle erklärt 1421 der Amtsmann Johann von Albenbochum, daß Herzog Abolf II. den Kauf gestattet hat und hevet my mundich doen heiten, dat ich mynen richter darover late richten.

¹⁸ Bgl. das synchronistische Verzeichnis der Gografen, Amtmänner usw. und der Richter Anhang nr. 2.

¹⁹ Urk. nr. 35. Ein Jahr vorher hatte Lemgo als Richter zusammen mit dem Amtmann Godert Torck Gericht gehalten. — 1298 begegnet bereits einmal ein subiudex.

²⁰ Im 14. Jahrhundert vielleicht auch vom Gografen?

ftimmte. Auf die Leiftung des Eides ift von der Stadt auch stets streng gehalten worden 21. Wenn der Rat aber gelegentlich aus der Eides= leistung und der Zuläffigkeit der Appellation vom landesherrlichen Gericht an den Rat eine Unterordnung des Richters unter den Rat her= leiten wollte, so war dies natürlich ernsthaft nicht haltbar.

Trop der Berpflichtung gegenüber der Stadt und, obwohl die Richter meift aus in Unna angeseffenen Familien ftammten, war das Berhältnis zwischen Richter und Stadt nicht immer das beste. Zu den Meinungs= verschiedenheiten über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem landesherrlichen Gericht und dem Ratsgericht 22 traten im 17. Jahrhundert noch persönliche Gegensätze; auch die Frage der Kontributions=

pflicht des Richters gab Anlaß zu Streitigkeiten 23.

Ebenso wie die Amtleute befanden sich die Richter seit Mitte des 15. Jahrhunderts im Pfandbesitz ihrer Stellung, woraus sich gelegentlich eine Art Erblichkeit des Amtes ergab 24. Nach dem Tode des Andreas von Büren, der der Schwiegersohn seines Borgangers Schmitz gewesen war, erfolgte die Ernennung des Nachfolgers Dr. iur. Eberhard Zahn (1635) dann aber offenbar nach rein sachlichen Gesichtspunkten 25. Dem= nächst allerdings wurde dem letteren 1661 wieder sein Sohn Dr. Balthasar Caspar Zahn adjungiert, der ihm auch 1675/76 im Amte folgte, und erhielten deffen Söhne Johann Eberhard und Dietrich Caspar 1678 bzw. 1683/85 Erspektanzen auf die Stelle des Baters 26, bei dessen Tode

26 Alles übrigens, ohne daß dabei von Pfandbesitz oder sonstigen Geld= geschäften mehr die Rede ift.

²¹ Als 1622 Degenhard von Arnsberg zum Pfalz-Neuburgischen Richter bestellt worden war, wurde "die Ablegung des Bürger- und Richtereides per protestationem a magistratu reserviret" und nach Arnsbergs Tode verstand sich der Nachfolger Bielhaber "in utroque senatu" zu dem Bersprechen, "nicht ehender der Burger Gericht zu halten, big die Resolution super praestando juramento aut non einkäme, welche er im besten mit befordern helfen wolte". (Ratsprot. v. 28. XII. 1622 und 21. X. 1623.)

²² S. u. §§ 24 ff.

²³ S. u. § 22. Ganz allgemein wird in einem Bericht des Drosten nach Berlin vom 14. I. 1648 bemerkt, daß die Richter und sonstige Diener in den Städten und beim gemeinen Mann sehr verhaßt seien (Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241b).

²⁴ Bgl. Urf. nr. 50 und Anhang nr. 2. 25 v. Büren hatte fich vor seinem Tode noch lebhaft um die Abjunktion seines Sohnes Eberhard bemüht, ein Gesuch, das von den Klevischen Raten unterftut murde, mahrend gleichzeitig einer von ihnen, Joh. v. Dieft, in einem Schreiben an den Grafen von Schwarzenberg vom 16. II. 1635 sich auch aus grundsätlichen Ermägungen sehr nachdrücklich dagegen aussprach und für den Fall des Freiwerdens der Stelle die Besetzung mit einem "getriebenen erfahrenen Mann" empfahl, "inmaßen an solchen abgelegenen Orteren an guten officiatis sehr viel gelegen". Als dann in denselben Tagen v. Büren ftarb, wurde der von Dieft bereits empfohlene Dr. Zahn ernannt, obwohl fich ber Kurpring in einem eigenhändigen Schreiben bei Schwarzenberg für den Bruder feines Brageptors, einen Kangliften Reinh. Müller, verwendete. Der oben erwähnte Eberhard v. Büren hatte dem Grafen als "einige recompens" das beste Fuder Wein, das man in Köln haben könne, oder 100 Golds gulben angeboten; Schwarzenberg ichrieb an den Rand: "diefeß wurden die armen bouren groffen nugen haben, wan man fulge richter neme, die ihre dienste durg corrupfioneg erlangen; dan murden fie auch ihre fentenffen douwer touffen muffen.

(1693) dann aber doch der Professor Rarl Johann Wortmann aus Hamm zum Richter ernannt wurde. Dieser behielt Professur und Wohnsitz in Hamm und fam nur für drei Tage in jeder Woche nach Unna zur Wahrenehmung des Richteramts, die er 1695 als Kat nach Kleve berusen wurde ²⁷. In welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse der Nachfolger Ludwig Christian Wortmann zu jenem stand, ist nicht bekannt; dagegen waren darnach wieder in den beiden v. Deutecom Vater und Sohn nacheinander Richter.

Die Untersuchung des Justizwesens 1714 und die Neuregelung der städtischen Verhältnisse 1718 änderten zunächst nichts in der Stellung des Richters als solchen; seine polizeilichen und Aussichtsbesugnisse allerzdings gingen an den Steuerrat oder Commissarius loci über. Auch die Beziehungen zu den städtischen Behörden blieben weiterhin mehr oder minder gespannt, was wohl in den schon berührten Zuständigkeitsstreitigeteiten seinen Grund gehabt haben mag 28. Als 1753 die disherigen Gerichte Unna, Schwerte, Kamen, Hörde und Lünen zu dem Landgericht in Unna vereinigt wurden, erhielt der bisherige Unnasche Richter die Stellung eines Landrichters. Die disherigen Polizeiz und Verwaltungsbesugnisse des Richters im Amte gingen auf die neu errichtete Kreiszbehörde, den Landrat, über.

über die Bezüge des Richters sind die älteren Nachrichten naturgemäß lückenhaft. Nach dem Stadtrecht von 1346 erhielt er von jedem Hausverfauf 1 %, von jedem neuen Bürger 6 ½ 20, von jeder Mark, die an Bürger gezahlt wurde (van uweliker marc, den borgheren ut thu richtene) 2 %. Der zehnte Psennig von allen landesherrlichen Einnahmen (van allen broken ind vorvalle) in der Bestallung für Johann von Lemgo von 1407 muß wohl auf das Gografenamt bezogen werden. Die späteren Bestallungen enthalten keine näheren Ungaben über die Einnahmen des Richters, deren Gesamthöhe sich aber vielleicht aus der Höhe der Psandsummen ungefähr erschließen läßt. Nach dem Bericht der Rommission von 1714 hatte der Richter auch damals noch kein sestes Gehalt; ihm standen nur einige Dienste aus dem Umte zu (halb soviel wie dem Drosten), deren Geldwert auf jährlich 125 Th. angeschlagen wurde, sowie die Gerichtsgebühren, Brüchtengedingsdiäten und ein Zehntel von den Brüchten selbst.

2015 Behilfen hatte der Richter den Berichtsschreiber oder

29 Auch in der Willfür von 1419 erwähnt.

²⁷ v. Steinen IV, 620.
28 Persönlicher allerdings flingt die Klage des Kats in einer Eingabe vom Dezember 1734, daß "Magistratus schon gewohnt ist, daß der zeitige Richter zu Unna alle der Stadt jurisdictionalia politica imo et oeconomica zu troubliren trachtet (Rep. 34. 2412). — Bon anderer Seite (Eingabe des Friedrich Zahn zu Brockhausen) wird beim Tode des älteren v. Deutecom diesem und seinem Sohn vorgeworsen, daß sie "so unverantwortlich Haus gehalten", und dagegen Einspruch erhoben, daß zu Ehren dieses "übel Haus gehaltenen Richters" ein dreitägiges Trauergeläut stattgesunden habe, was dann aber als altes Hersommen sestengestellt wird.

Altuarius 30. Dem Richter wie dem Amtmann unterstanden die Amts = frohnen, die innerhalb der Stadt aber in der Regel nicht tätig waren; ihre Aufgabe wurde hier durch die städtischen Unterbeamten erfüllt, die dem Richter dafür zur Verfügung gestellt werden mußten.

Nur zufällig seinen Sitz in Unna hatte der Märkische Anwalt³¹. Dagegen beschränkte sich der Wirkungskreis des Procurator fisci wohl auf die Stadt und den Amtsbezirk. Gelegentlich erwähnt wird ein Bost meister.

über den Freigrafen vgl. unten § 26.

2. Die Organe der ftadtischen Gelbftverwaltung.

§ 14. Der figende Rat.

Der Rat zu Unna (consules, rat, in späterer Zeit auch senatus, magistratus) wird zuerst 1290 erwähnt, wo der Reftor der Kirche, der Richter und consules ac universitas opidi in Unha gemeinsam ur= funden. Die Namen der Ratsmitglieder find hier nicht genannt, auch in den nächsten Jahren nur vereinzelt der Bürgermeifter, bis wir schließlich 1302 zuerft eine Namenaufzählung haben, bei der aber nicht mit Sicherheit zu fagen ift, ob die genannten zehn Berfonen den gangen Rat darstellen 1. Aus dem Jahre 1303 find zwei Listen von 12 bzw. 14 Personen überliefert, deren Namen nicht ganz übereinstimmen. Auch weiterhin ift zunächst nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob es fich bei der überlieferung einer größeren Anzahl von Namen in einer Urfunde um eine vollständige Aufzählung aller Ratsmitglieder handelt. Man fann aus den vorhandenen spärlichen Zeugnissen aber doch wohl den Schluß ziehen, daß die Gesamtzahl 12 für die jeweils im Umt befindlichen Ratsmitglieder schon früh, wenn nicht von Anfang an, die Regel gebildet hat; für später (etwa seit Ende des 14. Jahrhunderts) ist das mit Bestimmtheit anzunehmen.

Die Bestellung des Kats ist in der ersten Zeit auch in Unna, wie in Lippstadt und Hamm, zweisellos durch den Stadtherrn bzw. dessen Berstreter ersolgt, der sich im Stadtrecht von 1346 (§ 31) noch verpslichtete, seine unehelichen Kinder in den Kat zu setzen. Später erhielt die Bürgersschaft das Recht, den Kat selbst zu wählen. Wann das geschah und ob eine besondere Verleihungsurfunde darüber erteilt wurde, ist nicht seszustellen; vielleicht erwarb die Stadt jenes Recht, ohne besondere Aufssührung, durch das Privileg von 1385, in dem ihr ganz allgemein die gleichen Kechte und Freiheiten zugebilligt wurden, wie sie die Stadt Hamm besitze; diese aber hatte 1376 das Kecht erhalten, jährlich auf Cathedra Petri den Kat durch die Gemeinheit wählen zu lassen. Jeden-

³⁰ Bgl. den Kommiffionsbericht von 1714, § 2.

³¹ über seine Funftionen gibt § 8 des Kommissionsberichts von 1714 Aufschluß.

¹ Bgl. hierzu und zum Folgenden die Ratslifte im Anhang nr. 1.
² Overmann, Hamm S. 11 nr. 14. — Dafür daß Unna feine besondere Urstunde über Verleihung der freien Ratswahl erhalten hat, spricht vielleicht auch, daß